

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, das Salzburger Stadtrecht 1966 und die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/2003, wird geändert wie folgt:

1. § 35 Abs 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde zu beantragen, von der der Wahlberechtigte nach seinem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Behörde spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Im Fall des § 34 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 67 Abs 1 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten.“

2. § 40 Abs 2 lautet:

„(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Landeswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, muss die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Bezirkswahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.“

3. Im § 42 wird angefügt: „Ein neu genannter Bewerber erhält in der Reihenfolge der Parteiliste (§ 38 Abs 4 Z 3) jenen Rang, den der ersetzte Bewerber eingenommen hat.“

4. Im § 66 entfällt Abs 4 und erhält der bisherige Abs 5 die Absatzbezeichnung „(4)“.

5. Im § 67 Abs 2 wird das Zitat „§ 66 Abs 3 und 5“ durch das Zitat „§ 66 Abs 3 und 4“ ersetzt.

6. Im § 94 Abs 2 wird angefügt:

„d) die Gesamtsumme der Wahlpunkte jedes Bewerbers.“

7. Im § 95 lauten der vorletzte und der letzte Satz: „Trifft innerhalb dieser Frist keine Erklärung des Doppeltgewählten ein, ist ihm von der Landeswahlbehörde das Mandat des Bezirkswahlvorschlages zuzuweisen. Die von der Entscheidung berührten Bezirkswahlbehörden sind davon in Kenntnis zu setzen.“

8. Im § 112 wird angefügt:

„(6) Die §§ 35 Abs 1, 40 Abs 2, 42, 66 Abs 4, 67 Abs 2, 94 Abs 2 und 95 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/2003, wird geändert wie folgt:

1. § 6 Abs 3 lautet:

„(3) Mitglieder einer Wahlbehörde können nur Personen sein, die in einer Gemeinde des Landes das Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.“

2. § 34 Abs 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde zu beantragen, von der der Wahlberechtigte nach seinem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Behörde spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Im Fall des § 33 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten.“

3. Im § 41 Abs 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Der neu genannte Bewerber erhält in der Reihenfolge der Parteiliste (§ 37 Abs 3 Z 2) jenen Rang, den der ersetzte Bewerber eingenommen hat.“

4. Im § 63 entfällt Abs 4 und erhält der bisherige Abs 5 die Absatzbezeichnung „(4)“.

5. Im § 64 wird im Abs 2 das Zitat „§ 64 Abs 3 und 5“ durch das Zitat „§ 64 Abs 3 und 4“ ersetzt.

6. Im § 82 wird im ersten Satz nach dem Wort „Ersatzgewählten“ die Wortfolge „einschließlich der Gesamtsumme der Wahlpunkte jedes Bewerbers“ eingefügt.

7. § 102 Abs 1 lautet:

„(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Behörde spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Im Fall des § 33 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten.“

8. Im § 121 wird angefügt:

„(7) Die §§ 6 Abs 3, 34 Abs 1, 41 Abs 1, 63 Abs 4, 64 Abs 2, 82 und 102 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Erkenntnis G 48/03-7 vom 26. Februar 2004 hat der Verfassungsgerichtshof § 30 Abs 3 und 4 der NÖ Gemeindewahlordnung 1994 aufgehoben. Diese Bestimmungen regelten den Austausch der zustellungsbefugten Vertreter einer wahlwerbenden Partei; als verfassungswidrig beurteilt wurde dabei der breite und undeterminierte Handlungsspielraum der Wahlbehörde. Inhaltlich entspricht § 30 Abs 3 der NÖ Gemeindewahlordnung 1994 dem § 40 Abs 2 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 (LTWO), so dass auch gegen diese Bestimmung nun verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Eine dem § 30 Abs 4 der NÖ Gemeindewahlordnung 1994 entsprechende Bestimmung gibt es im Salzburger Landesrecht nicht. Hauptinhalt des Entwurfs zur Änderung der Landtagswahlordnung und der Gemeindewahlordnung ist daher die Neufassung des § 40 Abs 2 LTWO unter Bedachtnahme auf die im zitierten Erkenntnis geäußerten Bedenken. Daneben werden einige geringfügige Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die hauptsächlich aus praktischen Erfahrungen bei den letzten Landtags- und Gemeindewahlen am 7. März 2004 resultieren, aber auch Angleichungen an das Nationalratswahlrecht bewirken sollen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 95 Abs 1 und Art 115 Abs 2 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zu den Regelungsgegenständen besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird zu keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften führen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Stellungnahmen wurden abgegeben vom Salzburger Gemeindeverband (kein Einwand), von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes (Formulierungsvorschläge) sowie vom Bundesministerium für Inneres (verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Bestimmung). Die vom Städtebund vorgeschlagenen Änderungen sind berücksichtigt worden. Als Folge der vom Innenministerium geäußerten Bedenken ist in der Vorlage nicht mehr vorgesehen, dass sich die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen bzw des Gemeinderates reduziert, wenn auf eine Liste mehr Mandate entfallen als Bewerber auf der Parteiliste aufscheinen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 1:

Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wahlkarten an bettlägerige Personen ist vorgesehen, dass zum Nachweis der Bettlägerigkeit, die einen Besuch des zuständigen Wahllokales unmöglich macht, und der medizinischen Unbedenklichkeit des Besuches der besonderen Wahlbehörde eine ärztliche Bestätigung vorzulegen ist. Im Unterschied dazu ist in der entsprechenden Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung (§ 39) kein Erfordernis einer ärztlichen Bestätigung vorgesehen. Die unterschiedlichen Anforderungen bei Nationalratswahlen einerseits und Landtagswahlen andererseits sind für die Betroffenen nicht nachvollziehbar, da das Erlangen der ärztlichen Bestätigung mit einem zeitlichen und oft auch finanziellen Aufwand verbunden ist. Da der Besuch durch besondere Wahlbehörden bei Nationalratswahlen trotz Fehlen einer ärztlichen Bestätigung in der Praxis noch nie zu Problemen geführt hat, wird der ersatzlose Entfall dieses Erfordernisses vorgeschlagen. Entsprechend der bereits jetzt für Gemeindewahlen geltenden Rechtslage (§ 34 GWO 1998) wird ergänzt, dass die Anträge während der Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zu stellen sind.

Zu Z 2:

Wie bereits in Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt, hat der Verfassungsgerichtshof eine dem § 40 Abs 2 LTWO entsprechende Bestimmung der NÖ Gemeindewahlordnung 1994 mit der Begründung aufgehoben, dass der dort vorgesehene Ermessensspielraum der Wahlbehörde zu breit und zu wenig determiniert sei. Da die praktische Bedeutung dieser Bestimmung gering ist, bietet sich an, aus dieser Bestimmung jene Formulierungen zu entfernen, die das verfassungswidrige behördliche Ermessen einräumen. Das Ergebnis entspricht im Großen und Ganzen der bereits jetzt bei Gemeindewahlen geltenden Rechtslage (vgl § 39 Abs 1 GWO 1998).

Zu Z 3:

Wenn ein in der Parteiliste genannter Bewerber durch Verzicht, Tod oder Verlust der Wählbarkeit entfällt, kann die Partei die Liste wieder ergänzen. Bisher war aber unklar, an welcher Stelle der nachnominierte Bewerber in der Parteiliste einzureihen war. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, dass der neue Bewerber jenen Rang einnimmt, den der ausgeschiedene Bewerber innehatte. Die Liste wird dadurch am wenigsten verändert, alle anderen Bewerber behalten ihren bisherigen Listenplatz bei.

Zu den Z 4 und 5:

§ 66 Abs 4 LTWO 1998 sieht derzeit vor, dass bei der Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten unter ärztlicher Leitung für den Anstaltsleiter die Möglichkeit besteht, in Einzelfällen Patienten aus medizinischen Gründen die Ausübung des Wahlrechtes zu untersagen. Eine gleich lautende Bestimmung war auch in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 enthalten, bis diese Bestimmung durch das Gesetz BGBl I Nr 161/1998 aufgehoben wurde. Eine Begründung für diese Aufhebungen kann den parlamentarischen Materialien (Initiativantrag 856/A, Ausschussbericht 1396, beide XX. GP) nicht entnommen werden, ist aber vermutlich in verfassungsrechtlichen Bedenken zu suchen, da gemäß Art 26 Abs 5 B-VG nur eine gerichtliche Verurteilung – nicht aber medizinische Bedenken – den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge haben kann. Auf Grund dieser Bedenken soll diese Entscheidungsmöglichkeit des Anstaltsleiters, die in der Praxis bisher keine Rolle gespielt hat, auch im Landtagswahlrecht entfallen.

Zu Z 6:

Von der Landeswahlbehörden wird auch die Summe der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen (= Wahlpunkte) ermittelt und veröffentlicht. Für diese Veröffentlichung soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu Z 7:

Bewerber, die auf einem Bezirkswahlvorschlag und auf dem Landeswahlvorschlag aufscheinen, können auch nach beiden Wahlvorschlägen Anspruch auf ein Mandat erlangen („Doppeltgewählte“). In diesem Fall muss der Bewerber gegenüber der Landeswahlbehörde schriftlich erklären, für welches Mandat er sich entscheidet, andernfalls ist die Behörde zur Entscheidung berufen. Für diese Entscheidung sieht das Gesetz derzeit keine inhaltlichen Kriterien vor, so dass im Prinzip die vom Verfassungsgerichtshof zur NÖ Gemeindewahlordnung geäußerte Kritik (vgl Pkt 1 der Erläuterungen) auch gegen diese Bestimmung vorgebracht werden könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass immer dann, wenn der Bewerber keine eigene Entscheidung trifft, das Mandat auf dem Bezirkswahlvorschlag zuzuweisen ist.

Zu Z 8:

Das Gesetz soll ehestmöglich in Kraft treten, um den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes möglichst umgehend zu entsprechen.

Zu Art II:

Zu Z 1:

Derzeit ist vorgesehen, dass zu Mitgliedern von Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörden nur Personen bestellt werden dürfen, die in der jeweiligen Gemeinde das Wahlrecht zur Gemein-

devertretung besitzen. Diese Einengung des in Frage kommenden Personenkreises führt in der Praxis oft zu Problemen insbesondere bei der Besetzung der Funktionen Sprengelwahlleiter/Stellvertreter, obwohl an sich dafür geeignete Mitarbeiter der Gemeinde vorhanden wären, diese aber in der Nachbargemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Die Bereitschaft, gegen ein relativ geringes Entgelt (vgl § 18) die Freizeit für die Tätigkeit in einer Wahlbehörde zu opfern, ist ohnehin nur mehr bei wenigen Menschen gegeben, so dass zusätzliche Hürden, wie es etwa das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes in der betreffenden Gemeinde darstellt, entfallen sollen. Daher ist vorgesehen, dass in Hinkunft das Vorliegen des Wahlrechtes in einer Gemeinde des Landes als Voraussetzung sowohl für die Bestellung als auch für die weitere Mitgliedschaft in den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden ausreichen soll.

Zu den Z 2 und 7:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 1.

Zu Z 3:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 3.

Zu den Z 4 und 5:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 4 und 5.

Zu Z 6:

Der Inhalt der von der Gemeindewahlbehörde nach dem Ermittlungsverfahren durchzuführenden Verlautbarung wird ergänzt. Vergleichbar der auch für Landtagswahlen vorgeschlagenen Regelung (Art I Z 6) soll klargestellt werden, dass auch die auf die einzelnen Bewerber entfallende Summe an Vorzugsstimmen (= Wahlpunkte) veröffentlicht werden darf.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.